

Ausgleichszinsen

1. Allgemeines

Ausgleichszinsen sind keine Verzugszinsen. Den Ausgleichszinsen kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 189 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen berechnet:

- zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen die sie aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet haben.
- zu Lasten der Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der Steuerperiode bis zum Datum der Schlussrechnung.

Die Höhe des Ausgleichszinses setzt der Regierungsrat fest. Die pro Kalenderjahr jeweils geltenden Zinssätze sind in der Weisung StP 191 Nr. 1 aufgeführt.

3. Verfalltag

3.1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Das Gesetz sieht einen allgemeinen Verfalltag mit ausgleichender Zinsfolge vor. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der **31. August der Steuerperiode** als **Verfalltag**. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zu- oder Wegzug aus dem/ins Ausland sowie bei Tod gelten spezielle Regelungen, die in der Steuerverordnung aufgeführt sind.

Für die gesondert besteuerten Liquidationsgewinne (vgl. StP 38b Nr. 1) gilt ebenfalls der 31. August der betreffenden Steuerperiode als Verfalltag.

3.2. Kapitaleistungen und andere nichtperiodische Steuern

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Grundsteuern gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches als Verfalltag.

Auf Kapitaleistungen aus Vorsorge werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

4. Steuerliche Berücksichtigung der Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen sind steuerbare Erträge aus Guthaben. Demgegenüber sind Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen Fremdkapitalzinsen und können daher von den Einkünften abgezogen werden.

Die Deklaration der Ausgleichszinsen als Ertrag oder als Schuldzinsen erfolgt in der Steuererklärung der Steuerperiode, in der die Ausgleichszinsen fällig geworden sind. Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung fällig.

5. Anwendung

Die Ausgleichszinsen werden mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet. Die Zahlungsfrist für die Begleichung der Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Erst nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen (vgl. StP 190 Nr. 1) auf dem noch offenen Betrag belastet.

Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Vorausgesetzt, dass die provisorische Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch sind, ergeben Einzahlungen der Steuerraten vor oder zu den üblichen Terminen (31.5., 31.8., 31.10. der Steuerperiode) Ausgleichszinsensaldi zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen demgegenüber zu Ausgleichszinsensaldi zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Wenn die Schlussrechnung tiefer als die provisorische Rechnung ausfällt, ergeben sich für die Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsensaldi. Demgegenüber ergeben sich negative Ausgleichszinsensaldi, wenn die Schlussrechnung höher als die provisorische Rechnung ausfällt.

Erwarten Sie für das aktuelle Jahr aufgrund von Veränderungen beim Einkommen oder beim Vermögen eine höhere definitive Steuerrechnung, melden Sie sich daher bitte auf dem Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde. Beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Damit können Sie Zinsbelastungen aufgrund höherer Schlussrechnungen vermeiden.

6. Berechnung Ausgleichszinsen

6.1. Berechnungsmodell Ausgleichszinsen Staats- und Gemeindesteuern

Steuerperiode								Folgeperiode					
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	
Zahlung 1. Rate: 31. Mai								→					Schlussrechnung 5. Mai Folgeperiode
0.2% positiver Ausgleichszins													
Zahlung 2. Rate: 31. August				→				Schlussrechnung 5. Mai Folgeperiode					
0.2% positiver Ausgleichszins													
Zahlung 3. Rate: 31. Oktober						→		Schlussrechnung 5. Mai Folgeperiode					
0.2% positiver Ausgleichszins													
Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung								←					Schlussrechnung 5. Mai Folgeperiode
0.2% negativer Ausgleichszins													
mittlerer Verfalltag 31. August													

Im Berechnungsmodell ist der für die Steuerperioden 2018 und 2019 geltende Ausgleichszinssatz verwendet worden.

6.1.1. Beispiel 1 (Kalenderjahre 2018 und 2019)

Eine steuerpflichtige Person muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2018** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 18 000** in 3 Raten à Fr. 6 000 einzahlen.

Die erste Rate geht am 11.05.2018 auf dem Steueramt ein. Das Steueramt erhält die zweite Rate bereits am 29.05.2018 und die dritte Rate am 02.07.2018.

Ende März 2019 reicht die steuerpflichtige Person die Steuererklärung für das Jahr 2018 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 17.06.2019 die **Schlussrechnung für das Jahr 2018** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen **Fr. 14 100**.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 6 000, erhalten am 11.05.2018:	
0.2% Zins vom 11.05.18 bis 17.06.19 (396 Zinstage)	Fr. 13.20
2. Rate: Fr. 6 000, erhalten am 29.05.2018:	
0.2% Zins vom 29.05.18 bis 17.06.19 (378 Zinstage)	Fr. 12.60
3. Rate: Fr. 6 000, erhalten am 02.07.2018:	
0.2% Zins vom 02.07.18 bis 17.06.19 (345 Zinstage)	Fr. 11.50
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 37.30

Berechnung negativer Ausgleichszins

veranlagter Steuerbetrag: Fr. 14 100, per 17.06.2019:
0.2% Zins vom 31.08.18 bis 17.06.19 (287 Zinstage) – Fr. 22.50

Ausgleichszins zu Gunsten des Steuerpflichtigen **Fr. 14.80**

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2018 Fr. 18 000.00

Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2018 – Fr. 14 100.00

Rückerstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen **Fr. 3 914.80**

=====

6.1.2. Beispiel 2 (Kalenderjahre 2018 und 2019)

Eine steuerpflichtige Person muss gemäss **provisorischer Steuerrechnung 2018** für die Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag von **Fr. 14 100** in 3 Raten à Fr. 4 700 einzahlen.

Die erste Rate geht verspätet am 06.07.2018 auf dem Steueramt ein. Das Steueramt erhält auch die zweite Rate verspätet erst am 16.10.2018 und die dritte Rate erst am 28.12.2018.

Ende März 2019 reicht die steuerpflichtige Person die Steuererklärung für das Jahr 2018 ein und wird Mitte Mai definitiv veranlagt. Nach Rechtskraft der Veranlagung wird per 17.06.2018 die **Schlussrechnung für das Jahr 2018** gestellt. Die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern betragen **Fr. 18 000**.

Berechnung positiver Ausgleichszins

1. Rate: Fr. 4 700, erhalten am 06.07.2018:	
0.2% Zins vom 06.07.18 bis 17.06.19 (341 Zinstage)	Fr. 8.90
2. Rate: Fr. 4 700, erhalten am 16.10.2018:	
0.2% Zins vom 16.10.15 bis 17.06.19 (241 Zinstage)	Fr. 6.30
3. Rate: Fr. 4 700, erhalten am 28.12.2018:	
0.2% Zins vom 28.12.18 bis 17.06.19 (169 Zinstage)	Fr. 4.40
Total positiver Ausgleichszins	Fr. 19.60

Berechnung negativer Ausgleichszins

veranlagter Steuerbetrag: Fr. 18 000, per 17.06.2019:	
0.2% Zins vom 31.08.18 bis 17.06.19 (287 Zinstage)	– Fr. 28.70

Ausgleichszins zu Lasten des Steuerpflichtigen – Fr. 9.10

Steuerratenzahlungen für Steuerperiode 2018	Fr. 14 100.00
Abzüglich Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2018	– Fr. 18 000.00

Nachzahlung des Steuerpflichtigen Fr. 3 909.10
=====**6.2. Berechnungsbeispiel Ausgleichszinsen nichtperiodische Steuern**

Ein Steuerpflichtiger verkauft seine Liegenschaft (Handänderung 07.01.2019). Er leistet für die Grundstückgewinnsteuer am 08.01.2019 eine freiwillige Sicherstellung von Fr. 30 000. Die für die Festlegung der Steuer notwendigen Bauabrechnungen reicht er erst verspätet ein, weshalb die definitive Steuerveranlagung erst am 25.03.2019 erfolgt. Die Schlussrechnung wird nach Rechtskraft der Veranlagung am 30.04.2019 erstellt. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt Fr. 40 000.

Mit der Handänderung vom 07.01.2019 beginnt der Steueranspruch. Der 90. Tag nach Beginn des Steueranspruches und somit der Verfalltag ist der 07.04.2019. Die Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden somit vom 07.04. bis 30.04.2019 berechnet. Für die freiwillige Sicherstellung werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen Ausgleichszinsen vom 08.01. bis 30.04.2018 berechnet.

Berechnung Ausgleichszinsen / Nachzahlung

Schlussrechnung per 30.04.2019	Fr. 40 000.00
Abzüglich freiwillige Sicherstellung vom 08.01.2019	– Fr. 30 000.00
Freiwillige Sicherstellung vom 08.01.2019	
0.2% Zins vom 08.01. bis 30.04.19 (112 Zinstage)	Fr. 18.65
Schlussrechnungsbetrag vom 30.04.2019	
0.2% Zins vom 07.04. bis 30.04.19 (23 Zinstage)	– Fr. 5.10

Ausgleichszinsensaldo zu Gunsten Steuerpflichtiger – Fr. 13.55**Nachzahlung des Steuerpflichtigen** Fr. 9 986.45
=====